

# Satzung der Timaios-Gesellschaft

Errichtungsdatum: 13.09.2020

Änderungsdatum: 17.01.2021

Änderungsdatum: 13.03.2021

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Timaios-Gesellschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die allgemeine Förderung humanistisch-philosophischer Bildung sowie der Kenntnis der antiken Kultur und Philosophie und ihrer Kontinuität bis heute.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträge, Symposien, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen,
  - b. Begegnung und Kooperation mit europäisch orientierten Jugend- oder sonstigen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen in Griechenland.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist formlos schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

- (4) Unterscheidung der Mitglieder:
  - a. Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und arbeiten aktiv im Verein mit.
  - b. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Zusätzlich können weitere Zahlungen auf freiwilliger Basis erfolgen. (Siehe § 6 Mitgliedsbeiträge, Absatz (3)). Fördermitglieder besitzen Sonderrechte (zum Beispiel die freie Verköstigung bei Veranstaltungen), auf Wunsch die Erwähnung in vom Verein benutzten Medien oder bei Veranstaltungen, sowie den Anspruch auf Information durch den Vorstand über die Vereinaktivitäten.
  - c. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und per Abstimmung ernannt. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen entbunden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschung).
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
  - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (8) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 28. Mai zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag in jeweiliger Abstimmung mit dem Vorstand.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.
- (2) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander jedes Vorstandmitglied berechtigt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand in den Vorstand kooptiert werden. Die kooptierten Mitglieder nehmen an Vorstandssitzungen und der Beschlussfassung teil.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der von Vereinsmitgliedern abgegebenen Stimmen schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der Sendebestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung

einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Stimmen können bei bekannten Abstimmungsthemen bis spätestens 3 Tage vor Abstimmungstermin per Post oder E-Mail eingereicht oder schriftlich per Vollmacht an andere Vereinsmitglieder übertragen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Beirat des Vereins**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung durch seine Erfahrungen, Kontakte und Perspektiven zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt. Beiräte müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.

## **§ 11 Aufwandsersatz**

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Getroffene Beschlüsse müssen durch den/die Schriftführer\*in, oder seine Vertretung im Sitzungsprotokoll schriftlich festgehalten werden. Das Protokoll wird nach der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter\*in und dem/der Schriftführer\*in unterzeichnet.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AER – Altettaler Ring e.V., Kaiser-Ludwig-Platz 1, D-82488 Ettal zwecks Verwendung zur Förderung der humanistischen Ausbildung im Benediktinergymnasium Ettal.

**§ 14 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.